

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Markus Bärtschiger (SP, Schlieren) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Abgrenzung Ressourcenausgleich

Das neue Gemeindegesetz (GG) wird wie folgt geändert:

§ 119

- ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung. (unverändert)
- ² ~~Steuerkraftabschöpfungen oder Zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.~~
- ² Die Gemeinden können den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen.
- ³ ~~Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbeitrag~~

300/2018

Jörg Kündig
Markus Bärtschiger
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 wird der Ressourcenausgleich zwei Jahre nach Anfallen der für die Berechnung relevanten Steuererträge abgeschöpft bzw. ausbezahlt. Bei stark volatilen Steuererträgen oder Verwerfungen beim kantonalen Mittel können die zeitlich verzögerten Zahlungsströme zu erheblichen Schwankungen beim Rechnungsergebnis führen. Es ist im Interesse der Periodengerechtigkeit, beides in derselben Rechnungsperiode abzubilden. Mit § 119 Abs. 2 und 3 GG wurde eine Bestimmung geschaffen, die es Städten und Gemeinden ermöglichen sollte, mit entsprechenden Abgrenzungsbuchungen diese Differenz auszugleichen.

Die im entsprechenden Gesetzestext gewählte Formulierung erzielt im ersten und zweiten Jahr die beabsichtigte Wirkung, doch zeigen Modellrechnungen verschiedener Gemeinden grosse Umsetzungsschwierigkeiten, sobald der abgegrenzte Betrag aufgelöst werden muss. Weil die Differenz zum Ausgleichsbetrag vor zwei Jahren aufgelöst und die Differenz zum Ausgleichsbetrag in zwei Jahren neu abgegrenzt werden muss, resultiert in der Erfolgsrechnung ein nicht nachvollziehbarer Betrag. Zwei Beträge, die nichts miteinander zu tun haben, werden einander gegenübergestellt und deren Differenz erfasst (sog. Differenzmodell). Die Höhe dieser Differenz und somit die Höhe des bilanzierten transitorischen Aktivums oder der bilanzierten Rückstellung hat keine ökonomische Bedeutung. Sie widerspiegelt insbesondere nicht die Grösse eines Vermögenswertes oder einer Verpflichtung. Eine Abschöpfungs-gemeinde müsste z.B. unsinnigerweise ein Guthaben ausweisen, wenn in zwei Jahren eine

kleinere Abschöpfung prognostiziert wird. Das Ergebnis ist, dass die in § 119 Abs. 1 GG geforderten Prinzipien der Zuverlässigkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit, Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung verletzt sind. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ist es bei der aktuellen Formulierung von § 119 Abs. 3 unmöglich, alle Anforderungen des Gemeindegesetzes zu erfüllen. Die Revisionsstelle müsste festhalten, dass wohl der Wortlaut von § 119 Abs. 3 erfüllt ist, die ausgewiesenen Bilanzwerte jedoch nicht die tatsächlichen Verhältnisse abbilden. Deshalb ist § 119 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Es reicht, in § 119 Abs. 2 festzuhalten, dass die Ressourcenausgleichsbeiträge periodengerecht abgegrenzt werden können. Die ehemaligen «Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse» sind im neuen Finanzausgleichsgesetz durch «Ressourcenabschöpfungen und -zuschüsse» ersetzt worden. Die Abgrenzungskonten in der Bilanz ergeben sich aus dem Kontenrahmen der VGG und müssen nicht im Gesetz genannt werden.

Die offene Formulierung ermöglicht den Städten und Gemeinden die Anwendung des sogenannten Vollmodells für Nehmer- und Gebergemeinden. Damit wird den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städten Rechnung getragen. Die initiierte Gesetzesänderung hat keinen Einfluss darauf, wie viel Ressourcenausgleich eine Gemeinde erhält oder bezahlt.